



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn Präsidenten  
des Landtages von Niederösterreich

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**  
**Eing.: 03.07.2024**  
**Ltg.-308-1/XX-2024**

**GS4-GES-7/153-2024**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.gs4@noel.gv.at](mailto:post.gs4@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-12785 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: <http://www.noel.gv.at> - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung  
Mag. Schweiger

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15708

2. Juli 2024

Betrifft

Resolution betreffend „Anreize zur Sicherstellung von ausreichend Personal in Pflege- und Gesundheitsberufen“

Sehr geehrter Herr Präsident!

Bezugnehmend auf den Resolutionsantrag betreffend „Anreize zur Sicherstellung von ausreichend Personal in Pflege- und Gesundheitsberufen“, den der Landtag von Niederösterreich in der 12. Sitzung am 22. Februar 2024 zum Beschluss erhoben hat, hat die Abteilung Gesundheitsrecht eine Stellungnahme der Bundesregierung eingeholt.

Das Bundeskanzleramt teilte dazu mit, dass der Beschluss vom 22. Februar 2024 betreffend „Anreize zur Sicherstellung von ausreichend Personal in Pflege- und Gesundheitsberufen“ dem Ministerrat in seiner Sitzung am 13. März 2024 zur Kenntnis gebracht worden sei.

Daraufhin sei dieser

- dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft sowie
- dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur weiteren Veranlassung übermittelt worden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hat mit Schreiben vom 12. April 2024 folgende Stellungnahme erstattet:

„Seitens des Bundeskanzleramtes wurde der von Ihnen an den Herrn Bundeskanzler übermittelte Beschluss des Niederösterreichischen Landtags betreffend "Anreize zur Sicherstellung von ausreichend Personal in Pflege- und Gesundheitsberufen" an das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) weitergeleitet, welches zu den zum Beschluss erhobenen Forderungen der gegenständlichen Resolution im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs zu Punkt 1.b des Beschlusses Folgendes mitteilen kann:

Derzeit wird die "Pflegelehre" in vier Bundesländern (Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg) als Pilotprojekt geführt. Die Lehrausbildung in den Pflegeassistentenberufen Pflegeassistent und Pflegefachassistent ist jedoch bundesweit eingerichtet, sodass in allen Bundesländern Lehrlinge in den Pflegeassistentenberufen ausgebildet werden können. Die Ausbildung wird gemäß den Ausbildungsordnungen bis Ende 2028 evaluiert (vgl. dazu die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Berufsausbildung im Lehrberuf Pflegeassistent, BGBl. II Nr. 244/2023).“

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheits, Pflege und Konsumentenschutz vom 23. April 2025 lautet wie folgt:

„Allgemein ist festzuhalten, dass ein ausreichend und entsprechend qualifiziertes Gesundheitspersonal ein wesentlicher Faktor zur Erbringung einer qualitativ hochwertigen Versorgung und daher auch ein zentraler Schwerpunkt der nachhaltigen Gesundheitsreform ist. Dementsprechend wurde u.a. Folgendes festgelegt:

- Gemeinsame Erarbeitung eines umfangreichen Maßnahmenpakets bis spätestens Ende 2024 zur nachhaltigen Sicherstellung und zur Attraktivierung der Gesundheitsberufe;
- Umsetzung dieser Maßnahmen durch die Zielsteuerungspartner im jeweiligen Wirkungsbereich, wobei Maßnahmen zu den Kompetenzen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe inhaltlich und zeitlich prioritär zu behandeln sind;
- Durchführung einer überregionalen und sektorenübergreifenden Analyse des Ist-Standes sowie einer fortlaufenden Prognose des Personal- und Ausbildungsbedarfs im öffentlichen Gesundheitssystem als Grundlage für Planung

und Steuerung von erforderlichen Personalressourcen; Ableitung und Umsetzung der jeweils auf Basis der Prognosen aktualisierten sektorenübergreifenden Maßnahmen;

- Anpassung berufsrechtlicher Regelungen und Berechtigungen an geänderte Anforderungen im Berufsalltag und am Arbeitsmarkt, um flexiblere und erweiterte Formen der Arbeitsteilung und Delegation von Aufgaben zwischen ärztlichen und anderen Gesundheitsberufen zu ermöglichen und multiprofessionelle, teambasierte und interdisziplinäre Zusammenarbeitsformen zu unterstützen;
- Durchführung von Analysen zur Arbeitszufriedenheit auf Basis von regelmäßigen Befragungen von Mitarbeiter:innen/Vertragspartner:innen im Bereich der intra- und extramuralen Versorgung;

Zum Forderungskatalog des Resolutionsantrags im Besonderen wird Folgendes ausgeführt:

Zu Punkt 1a.)

- die Pflege daheim gemäß dem Ansatz „daheim vor stationär“ nach Vorbild des NÖ Pflege- und Betreuungsschecks finanziell ausreichend zu unterstützen;

Bezüglich des im gegenständlichen Antrag erwähnten Ansatzes „daheim vor stationär“ darf auf den Pflegefonds hingewiesen werden, der ein bedeutendes Mittel darstellt, die Länder bei der Sicherung und Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen mit bedarfsorientierten und leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen finanziell zu unterstützen. Der Vorrang nichtstationärer Versorgung ist in § 3 Abs. 3 siebenter Satz des Pflegefondsgesetzes (PFG) normiert.

Pflegende und betreuende Angehörige sind eine der tragenden Säulen unseres Pflegevorsorgesystems. Um diese Zielgruppe zu erreichen und zu begleiten, wurden im Rahmen der Pflegereform folgende Maßnahmen zur Unterstützung der pflegenden Angehörigen umgesetzt:

- Pflegekurse für pflegende Angehörige
- Entfall der Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe auf das Pflegegeld
- Erhöhung des Erschwerniszuschlages

- Erhöhung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung
- Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt inkl. Anspruch auf Pflegekarenzgeld
- Ausweitung des Angehörigengesprächs
- Angehörigenbonus

Der Angehörigenbonus für pflegende Angehörige stellt eine der wesentlichen Verbesserungen im Rahmen der Pflegereform dar. Er trat am 1. Juli 2023 in Kraft und wird in der Höhe von € 125 pro Monat gewährt. Ab dem Jahr 2025 ist eine Valorisierung des Betrages vorgesehen.

Hinsichtlich Personenkreis der Angehörigen wird zwischen zwei Angehörigengruppen unterschieden:

1. Angehörigenbonus bei Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung (§ 21g Bundespflegegeldgesetz - BPGG)

Demnach gebührt der Angehörigenbonus Angehörigen, die einen nahen Angehörigen oder eine nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 in häuslicher Umgebung pflegen und sich aufgrund dieser Tätigkeit in der Pensionsversicherung selbstversichert oder weiterversichert haben.

2. Angehörigenbonus ohne Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung (§ 21h Bundespflegegeldgesetz - BPGG)

Auch anderen nahen Angehörigen gebührt der Angehörigenbonus nach § 21h Bundespflegegeldgesetz (BPGG), sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bezug eines Pflegegeldes zumindest der Stufe 4;
- Durchführung der überwiegenden Pflege seit mindestens einem Jahr;
- Maximales Einkommen der/des pflegenden Angehörigen von 1.500 Euro netto pro Monat;
- Kein Anspruch auf einen Angehörigenbonus aufgrund einer Selbst- oder Weiterversicherung.

Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren verschiedene Maßnahmen für pflegende Angehörige umgesetzt – um nur einige zu nennen:

- Zuwendungen zu den Kosten für die Ersatzpflege
- Pflegekarenzgeld während einer Pflegekarenz, Familienhospizkarenz
- Beitragsfreie Weiter- oder Selbstversicherung in der Pensionsversicherung
- Beitragsfreie Mit- und Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei sozialer Schutzbedürftigkeit
- Beratung und Information im Rahmen von kostenlosen Hausbesuchen durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen
- Kostenloses Angehörigengespräch bei psychischer Belastung

Zu Punkt 1b.)

- das Pilotprojekt Pflegelehre als Grundlage für die Ausbildung zukünftiger Pflegekräfte österreichweit zur Regellehre zu machen;

Die Lehrberufe in den Pflegeassistentenberufen wurden zunächst als Ausbildungsversuche gemäß § 8a Berufsausbildungsgesetz (BAG) eingerichtet. Für diese Ausbildungsversuche wird eine Evaluierung mit wissenschaftlicher Begleitung durchgeführt und anschließend seitens des Bundes-Berufsausbildungsbeirats ein Gutachten zur Überführung in die Regelausbildung unter Einbeziehung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) erstattet (§ 18 Lehrberuf Pflegeassistenten-Ausbildungsordnung). Die Evaluierung soll die Grundlage für die Entscheidung bilden, ob und unter welchen Umständen die Ausbildungsordnungen in die (unbefristete) Regelausbildung übergeführt werden sollen. Die Zuständigkeit für die Evaluierung von Ausbildungsversuchen im Rahmen einer Lehre obliegt dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Zu Punkt 1c.)

- eine österreichweite Imagekampagne für Pflegeberufe, speziell für die Pflegelehre, zu starten, um Interessenten für Pflegeberufe anzusprechen;

In Art. 8 (Gesundheitspersonal) der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens ist festgelegt, dass ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Sicherstellung und zur Attraktivierung

der Gesundheitsberufe durch die Zielsteuerungspartner zu erarbeiten und umzusetzen ist. Die konkreten Maßnahmen werden derzeit diskutiert.

Zu Punkt 1d.)

- die Erhöhung der Ausbildungsplätze aller MTD Sparten und Hebammen und je einen zusätzlichen dislozierten Studiengang für Radiologietechnologie und biomedizinische Analytik im Zentralraum, beziehungsweise im nördlichen Niederösterreich zu schaffen;

Die Zuständigkeit für die Bereitstellung ausreichender Ausbildungsplätze und Personalressourcen zur Sicherstellung der Versorgung im Bereich der medizinisch-technischen Dienste und der Hebammen liegt bei den Ländern. Die MTD- sowie Hebammenausbildung erfolgt ausschließlich auf Fachhochschulen und wird von den Ländern (als Träger der Fachhochschulen) finanziert. Es liegt daher an den Ländern die Ausbildungskapazitäten entsprechend zu erhöhen, nicht zuletzt da das Interesse an beispielsweise Hebammenausbildungen über die bestehenden Ausbildungskapazitäten hinausgeht.

Zu 1e.)

- den aktuellen Anteil des Bundes an der Pflegeausbildungsprämie zu evaluieren;

Im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen für die Finanzausgleichsperiode 2024 bis 2028 erfolgte zwischen den Verhandlungspartnern eine Einigung, unter anderem die Bestimmungen des Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetzes (PAusbZG), die primär die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen an Auszubildende zu Pflege- bzw. Sozialbetreuungsberufen vorsehen, in das Pflegefondsgesetz überzuführen. Dies wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 170/2023 umgesetzt.

Die neue Rechtsgrundlage für die Gewährung der Ausbildungsbeiträge besteht seit Inkrafttreten mit 1. Jänner 2024 in § 3 Abs. 2 Z 2 Pflegefondsgesetz (PFG).

Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds werden daher ab 2024 auch zur Attraktivierung von Pflege- und Sozialbetreuungsberufen für einen monatlichen Ausbildungsbeitrag an erfasste Auszubildende in Höhe von € 600 gewährt. Gemäß § 3 Abs. 2a Pflegefondsgesetz (PFG) erfolgt ab dem Jahr 2025 eine jährliche Valorisierung der

Ausbildungsbeiträge, die auf der Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Pflegefonds im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr basiert.“

Zu Beschlusspunkt 2. der Resolution:

Die NÖ Landesregierung hat im eigenen Wirkungsbereich folgende Kampagnen und Initiativen gestartet bzw. sind aktuell im Laufen:

1. Zwischen niederösterreichischen Pflegeschulen und Schulen der Sekundarstufe I gibt es eine enge Vernetzung und Zusammenarbeit. Dadurch wird ermöglicht, den Schülerinnen und Schülern für ihre Berufswahl den Pflegeberuf umfangreich und ausführlich vorzustellen und die Vorzüge dieses Berufs vermittelt. Zusätzlich werden die Schülerinnen und Schüler zu den Fördermöglichkeiten des Landes Niederösterreich für Pflegeausbildungen beraten.
2. Im Rahmen der Pflegelehre gibt es eine enge Abstimmung zwischen dem Land Niederösterreich und der Wirtschaftskammer. Bereits mehrfach wurde die Pflegelehre aktiv beworben. Niederösterreich ist eine von vier Pilotregionen, in der die Pflegelehre bereits umgesetzt ist.
3. Die NÖ Landesgesundheitsagentur als größter Anbieter von Gesundheitsleistungen in Niederösterreich hat umfangreiche Kampagnen zur Attraktivieren von Pflegeberufen z.B. in den sozialen Medien gestartet und auch künftig weitere geplant.
4. Die MAG Menschen und Arbeit GmbH stellt umfangreiche Informationen für den Bereich Pflege bereit. Im Rahmen von Infotagen, Veranstaltungen, über die Homepage oder telefonisch können sich Interessierte für eine Ausbildung im Pflegebereich informieren und beraten lassen. Die bei der MAG Menschen und Arbeit GmbH angesiedelte Koordinationsstelle dient weiters als Schnittstelle zwischen dem AMS NÖ, Pflegeorganisationen, Ausbildungsinstitutionen, dem Land NÖ und Personen, die an einer Ausbildung im Pflegebereich interessiert sind. Aktuell finden intensive Gespräche zwischen Land NÖ und AMS NÖ über eine zweckmäßige Erweiterung der Schnittstellenfunktion statt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Mag.<sup>a</sup> Christiane T e s c h l - H o f m e i s t e r

Landesrätin